

## WAHLBESTÄTIGUNG

### DER VOM KANTON ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES BANKRATES UND DER REVISIONSSTELLE DER ZUGER KANTONALBANK

#### BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 23. JANUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) haben wir für die mit der nächsten Generalversammlung vom 28. April 2007 beginnende Amtsdauer 2007 - 2010 folgende Personen gewählt:

#### **1. Als vom Kanton zu wählende Mitglieder des Bankrates**

- Beat Bernet, Dr. oec. publ., Professor, Kappelerstrasse 4, 8925 Ebertswil (bisher)
- Matthias Michel, Dr. iur., Regierungsrat, Widenstrasse 12, 6317 Oberwil (neu)
- Armin Jans, Dr. rer. pol., Professor, Aegeristrasse 60, 6300 Zug (bisher)
- Marianne Lüthi, dipl. Treuhandexpertin, Hörndlirain 18, 6318 Walchwil (bisher)

#### **2. Als vom Kanton zu wählende Mitglieder der Revisionsstelle**

- Ruth Berchtold-Steiner, eidg. dipl. Apothekerin, Eschenrain 5, 6312 Steinhausen (bisher)
- Felix B. Häcki, lic. oec. publ., Weinbergstrasse 17, 6300 Zug (bisher)
- Gregor Kupper, Bücherexperte, Windenboden 4, 6345 Neuheim (bisher)

In § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) ist festgelegt, dass der Kanton Zug für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit deren Mittel nicht ausreichen (Staatsgarantie). Gemäss § 7 Abs. 3 besitzt der Kanton in jedem Falle 50 % des Aktienkapitals, welches zurzeit 144.1 Mio. Franken beträgt. Seinen Aktienbesitz darf der Kanton nicht veräussern. Es handelt sich also um Verwaltungsvermögen.

In § 23 Abs. 1 ist definiert, dass die Generalversammlung drei Bankräte wählt und der Regierungsrat vier. In die Revisionsstelle wählt die Generalversammlung gemäss § 30 Abs. 1 zwei Mitglieder und der Regierungsrat deren drei. Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind in § 24 des vorgenannten Gesetzes aufgeführt, diejenigen der Revisionsstelle in § 31.

Die Anforderungen für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle richten sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil vom 6. März 2001 (BGS 651.31). Alle gewählten Personen erfüllen diese Anforderungen.

Gemäss § 41 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) bedürfen diese Wahlen der Bestätigung durch den Kantonsrat. Aus diesem Grund **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

die Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2007 - 2010 zu bestätigen.

Zug, 23. Januar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio